

endung des 55. Lebensjahres als Bergmannsaltersrente neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, nach dem die Bergmannsvollrente berechnet wurde.

#### Zu § 36 der Verordnung:

§24

(1) Die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaues muß nicht unmittelbar im Anschluß an die Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgen.

(2) Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

#### Zu §37 der Verordnung:

§25

(1) Als zugewiesener Betrieb außerhalb des Bergbaues gilt derjenige Betrieb, in welchem dem Werk tätigen vom Leiter des Bergbaubetriebes in Übereinstimmung mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung des Bezirkes bzw. des Kreises ein neuer Arbeitsplatz entsprechend den Erfordernissen des planmäßigen Arbeitskräftebedarfs und der Arbeitskräfte lenkung nachgewiesen wurde.

(2) Für Bergleute, die vor dem 1. Januar 1966 entsprechend der Perspektive des Bergbaues aus der bergmännischen Untertagearbeit ausgeschieden sind und eine versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit bis 30. Juni 1966 auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Ab 1. Juli 1966 gilt der Betrieb als zugewiesener Betrieb, in dem sie zu diesem Zeitpunkt tätig waren.

(3) Scheiden Werk tätige entsprechend der perspektivischen Entwicklung des zugewiesenen Betriebes oder aus Gründen einer durch die Untertagearbeit hervorgerufenen Berufskrankheit aus dem zugewiesenen Betrieb aus, wird die versicherungspflichtige Tätigkeit im folgenden Betrieb ebenfalls auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Der Grund des Ausscheidens ist in diesen Fällen vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu vermerken.

(4) Für Bergleute, die aus einer Wahlfunktion oder einer auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausgeübten anderen Tätigkeit ausscheiden bzw. nach dem 30. Juni 1966 ausgeschieden sind, wird die sich anschließende versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet, wenn die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Umständen nicht zumutbar ist. Über die Anrechnung dieser neuen Tätigkeit entscheidet der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie auf Antrag des Werk tätigen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu stellen.

(5) Erfolgte das Ausscheiden gemäß Abs. 4 bereits vor dem 1. Juli 1966, wird die neue versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

#### Zu § 41 Abs. 1 der Verordnung:

§26

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes, der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der bergmännischen Tätigkeit während einer bergbaulichen Versicherung erzielt wurde, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Die Bestimmungen des § 4 Absätze 2 und 3 gelten auch für die Errechnung dieses Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Zeiten der bergbaulichen Versicherung sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

#### Zu § 42 der Verordnung:

§27

Als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten gilt die hinterbliebene Ehefrau, deren Ehegatte

- a) unmittelbar vor seinem Tode
- b) unmittelbar vor Beginn der Zahlung der Bergmannsinvalidenrente oder
- c) mindestens 15 Jahre

bergmännisch tätig war.

#### Zu §45 der Verordnung:

§28

Den Renten der Sozialversicherung werden die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, gleichgestellt.

#### Zu §49 Abs. 1 der Verordnung:

§29

Renten gleicher Art sind

- a) Altersrente  
Bergmannsaltersrente  
Bergmannsvollrente  
Invalidenrente  
Bergmannsinvalidenrente  
Bergmannsrente  
Kriegsbeschädigtenrente
- b) Unfallrente und  
- Invalidenrente bzw. Bergmannsinvalidenrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität besteht
- c) Unfallrente und  
Bergmannsrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Berufsunfähigkeit besteht
- d) Witwenrente  
Unfallwitwenrente  
Bergmannswitwenrente
- e) Waisenrente  
Unfall Waisenrente  
Bergmannswaisenrente.